

Satzung

„Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Dresden-Strehlen“
ab dem 09.10.2012: **„Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Dresden-Süd“**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Dresden-Süd“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert die altersgerechte Erziehung und Bildung von Kindern im Kleinkind-, Kindergarten- und frühen Schulalter.
2. Die Grundlage zur Durchführung dieser Aufgabe bildet die Menschenkunde von Rudolf Steiner.
3. Der Verein will eine selbstverwaltete Bildungs- und Erziehungseinrichtung in freier Trägerschaft sein.
4. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch den Betrieb von Waldorfkindergebäuden in Dresden verwirklicht.
5. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Förderung der Aus- und Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen.
6. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zum Wohle des Kindes leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er unterstützt ein öffentliches Interesse und verfolgt keine privaten oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird schriftlich bestätigt.
3. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Kollegiums.
Der/die Betroffene und der Beirat sind vorher zu anhören.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Das Kollegium der pädagogischen Mitarbeiter/-innen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptmitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über eine Tagesordnung; sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschließt mit einfacher Mehrheit.
Anwesende Mitglieder sind mit einer Stimme vertreten. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wobei dieses nicht mehr als die Stimmen von drei Mitgliedern einschließlich der eigenen auf sich vereinigen kann. Außerdem kann ein Mitglied durch seinen Lebenspartner vertreten werden. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören;
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts;

- e) Erörterung und Beschluss des Haushaltsplanes;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereines bilden mindestens vier höchstens sieben Mitglieder. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam und sind gegenüber Dritten unterschriftsberechtigt; sie sollen nicht Angestellte eines Kindergartens oder anderer Einrichtungen des Vereins sein.
2. Der Vorstand hat sich auf Grundlage der Waldorfpädagogik eine Geschäftsordnung gegeben, die Grundlage für die Vorstandsarbeit ist und nach der der Vorstand sein Handeln ausrichtet.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- 3a. Der Vorstand kann eine/-n Geschäftsführer/-in bestellen und entlassen.
4. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach dem § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter,
 - f) das Abschließen der Betreuungsverträge mit den Eltern.
5. Einstellungen sind in der Regel im Einvernehmen mit dem Kollegium, Entlassungen sowie andere Entscheidungen, die die pädagogische Arbeit betreffen, sind im Benehmen mit dem Kollegium zu treffen.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig.
Kommt eine Einmütigkeit nicht zustande, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
 7. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren auf der ordentlichen Hauptmitgliederversammlung oder bei Bedarf auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

Die Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren legt die Mitgliederversammlung fest. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt diese auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt und eingetragen ist.

§ 8 Die Pädagogischen Mitarbeiter/-innen (Kollegium)

1. Die Pädagogischen Mitarbeiter/-innen (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Konzeption. Sie benennen außerdem eine/-n Sprecher/-in, der die pädagogische Arbeit nach außen vertritt.
2. Die Pädagogischen Mitarbeiter/-innen entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten. Die Erzieher/-innen bilden pädagogische Konferenzen mit einander, durch die sie ihre pädagogischen Angelegenheiten selbst verwalten.

3. Das Kollegium artikuliert seine pädagogischen Anliegen auf Elternabenden in der Großen Konferenz.

§ 9 Gestrichen.

§ 10 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte, die der Kindergartenalltag mit sich bringt, einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Mitgliederversammlung stimmt über den Umfang der Vertretungsmacht ab und beschließt schriftlich in welchem Maße die Vertretungsmacht beschränkt wird bzw. welche Rechtsgeschäfte ausgeschlossen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat. Jedes Mitglied hat das Recht Satzungsänderungen mit schriftlichem Antrag beim Vorstand einzureichen.
2. Sie müssen mindestens mit Zwei-Drittel-Mehrheit von den auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitgliedern beschlossen werden.
3. Falls infolge von Beanstandungen durch das Amtsgericht oder dem Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand berechtigt, diese im Einvernehmen mit dem Beirat zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind hiervon zu benachrichtigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von dreiviertel der gültig stimmenden Mitglieder des Beirats erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die „Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“ in Stuttgart. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins obliegt dem Vorstand.